

SATZUNG

(nach der Mitgliederversammlung vom 14.11.2015)

§ 1 Name, Sitz und Eintrag, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "**Medizinische Gesellschaft für Qigong Yangsheng**" e.V., Bonn.
- (2) Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz "eingetragener Verein" in abgekürzter Form "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- (1) Förderung und Verbreitung von Qigong Yangsheng (Qigong Yangsheng ist Teil der Traditionellen Chinesischen Medizin. Durch Verbindung von Bewegungs-, Atem- und Meditationsübungen werden deutlich gesundheitsfördernde Wirkungen erzielt).
- (2) Medizinische Forschung und wissenschaftlicher Austausch auf dem Gebiet des Qigong.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Mitgliedsbeiträge zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat stimmberechtigte Mitglieder.
- (2) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Juristische Personen haben nur eine Stimme.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) mit dem Tod des Mitglieds,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich vier Wochen zum Jahresende erfolgen.
- (3) Jedes Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt, oder es mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen nach Mahnung im Rückstand ist.

§ 6 Beiträge, Abgaben

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliedsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen, auch bei besonders aktiver Mitarbeit, kann auf Antrag die Entrichtung von Beiträgen ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung und
- (2) der Vorstand.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
- (2) Die Vorstandmitglieder sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.
- (3) Zur Wahl der Vorstandsmitglieder genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so muss im Laufe des Wirtschaftsjahrs eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand, zum Zweck der Vorstandswahl, einberufen werden. Diese Regelung gilt nur für den Fall, dass der Vorstand, durch den Rücktritt eines Vorstandsmitglieds, auf eine Person schrumpft.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (6) Der Vorstand kann die Satzung ändern, wenn gesetzliche Änderungen das verlangen.
- (7) Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand selbst. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.

§ 9 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die MV tritt einmal im Kalenderjahr zusammen.
- (2) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muß sie einberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich, möglichst unter Angabe von Gründen, vom Vorstand verlangt.
- (3) Die MV wird vom Vorstand durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 3 Wochen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich bekannt gegebene, Adresse des Mitgliedes gerichtet ist.
- (4) Die MV beschließt über Satzungsänderungen, Mitgliedsbeiträge und die Auflösung des Vereins. Sie entlastet und wählt den Vorstand.

§ 10 Beschlussfassung der MV

- (1) Die MV wird in der Regel von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung kann durch Beschluss der MV geändert und ergänzt werden.
- (3) Zur Beschlussfassung in der MV und zur Ergänzung und Änderung der Tagesordnung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Zu Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Wenn es verlangt wird, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (6) Die MV ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse der MV werden schriftlich festgehalten. Das Protokoll hat der/die zu Anfang der Versammlung gewählte ProtokollführerIn zu unterschreiben.

§ 11 Ende des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an Greenpeace e.V., Pro Asyl e.V. und Amnesty International e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.